

20/SN-68/ME von 7

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 584/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 4. Juni 1984

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 27	GE/19 84
Datum:	8. JUNI 1984
Verteilt:	12.6.84

*St. Janyek*

Betreff: Entwurf einer 40. ASVG.-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



*[Handwritten signature]*

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

Wien, am .....  
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 584/N

Zum Schreiben vom 25. April 1984

Zur Zahl 20.040/2-1a/1984

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Entwurf einer 40. ASVG.-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40.Novelle zum ASVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre ausführliche Stellungnahme zum Entwurf einer 8. Novelle zum BSVG vom 1. Juni 1984, Zl. S - 584/N. Die in der vorliegenden Novelle angeschnittenen Probleme entsprechen überwiegend jenen der vorgeschlagenen BSVG.-Novelle.

Der Entwurf einer 40. ASVG.-Novelle kann in seiner Gesamtheit sicher nicht als Reform bezeichnet werden. Er stellt vielmehr einen nicht unwesentlichen Punkt der Budgetentlastung dar. Wenn sich der Gesetzgeber tatsächlich das Ziel einer Pensionsreform setzt, müßte in erster Linie überprüft werden, auf welche Doppelleistungen und auf welche Leistungen, die zu einer Überversorgung führen, verzichtet werden kann. Gerade bei Mehrfachpensionen ist die Diskussion nach heftigen Protesten der Frauenorganisationen abgebrochen worden, so daß man dieses Problem in den Erläuternden Bemerkungen als nebenrangig abqualifiziert hat.

Die Präsidentenkonferenz bedauert, daß hinsichtlich der bäuerlichen Unfallversicherung kein Ansatzpunkt für eine Verbesserung, insbesondere bei Schwerversehrten und aktiven Witwen, vorgesehen ist. Es ist bedauerlich, daß die mit dem Ministerium geführten Vorge-



- 2 -

sprache nicht einmal ansatzweise zu einer Problemlösung geführt haben. Das ist umso bedauerlicher, als die bäuerliche Unfallversicherung entsprechende Reserven aufweist und Hoffnung auf erfolgreiche Gesprächsführung bestanden hat.

Die Notwendigkeit und die Begründung der vorliegenden Novelle liegen im finanziellen Bereich. Das Finanzierungsproblem ist durch eine verfehlte Entwicklung der letzten Jahre entstanden. Dabei spielt der zusätzliche Aufwand für Pensionierungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren umstrittene Neuregelungen, wie etwa die Witwenpension, beschlossen. Die Verschiebung des Inkrafttretens der Witwenpensionsregelung ist tatsächlich ein **Eingeständnis** dieser verfehlten Entwicklung. Die Ursachen für diese Entwicklung liegen allein auf politischem Gebiet.

Der Novellenvorschlag stellt nicht den Versuch an, das Leistungsrecht zu überprüfen, sondern sieht primär die Erhöhung der Pensionsbeiträge um 1 % sowie Umschichtungen vor. Diese Umschichtungen gehen zu Lasten der Krankenversicherung und führen hier zu einer Unterdeckung bei der Krankenversicherung der Pensionisten.

Die Beitragserhöhung in der Pensionsversicherung wird vorgeschlagen, obwohl bereits 1 1/2 % der <sup>Lohn- und</sup> Gehaltssumme vom Familienlastenausgleich für Zwecke der Pensionsversicherung umgeschichtet wurden. Dabei handelte es sich immerhin um etwa 8 Milliarden Schilling jährlich an Dienstgeberbeiträgen. Weiters stimmt bedenklich, daß sich Österreich heute bereits im europäischen Spitzenfeld bei der Höhe der Pensionsbeiträge befindet. Eine weitere Entwicklung mittelfristig gesehen ist kaum abzuschätzen, weil die Ursachen des finanziellen Dilemmas nicht an den Wurzeln bereinigt werden.

Grundsätzliche Bedenken hat die Präsidentenkonferenz gegen das neue Berechnungssystem der Pensionsdynamik. Dadurch wird die gesamte Arbeitslosenrate in die Rechenoperation einbezogen. Unberücksichtigt bleibt dabei, daß es auch in Jahren der Vollbeschäftigung eine wenn auch geringfügige Arbeitslosenrate gegeben hat. Bei einer Arbeitslosenrate von etwa 2 bis 3 % kann durchaus noch von einer Vollbeschäftigung gesprochen werden. Zu diesen Überlegungen kommt, daß die jährliche Pensionsanpassung bereits sehr geringe Werte aufgewiesen hat. Die Präsidentenkonferenz hat daher Bedenken gegen die vorgeschlagene Neufassung der Pensionsdynamik.



- 3 -

Die Zurechnungszeiten stehen im Zusammenhang mit der Abschaffung des Grundbetrages und sollen jenen Personenkreis absichern, der nur wenige Zeiten erwerben konnte. Diese Absicherung ist nur teilweise geglückt, weil eine Personengruppe, die knapp unter fünfzig ist, nach dem neuen System schlechtergestellt ist.

Als Begründung wird angeführt, daß durch das neue System im Zusammenhang mit der zehnjährigen Bemessungszeit mehr Gerechtigkeit erzielt werden soll. Im heutigen demokratischen System ist das gerecht, was als gerecht empfunden wird. Tatsächlich dürfte das neue System nicht als gerechter im Sinne von vorteilhafter angesehen werden - das lassen die bisherigen Reaktionen erwarten -, und es ist damit zu rechnen, daß es im heurigen Jahr noch zu einer Antragswelle kommt, wodurch wieder ein Teil des erwarteten finanziellen Effektes verloren geht.

Der "Kinderzuschlag" wurde vorgeschlagen, weil Mütter zu jenem Personenkreis gehören, der weniger Beitragszeiten erwerben konnte. Die Nachteile können jedoch wegen der Begrenzung nur zum Teil durch den Kinderzuschlag aufgewogen werden. Damit wird eine Tendenz der Frauen gefördert, möglichst bald wieder in das Berufsleben einzutreten, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs lehnt die vorgeschlagene Novellierung des ASVG. aus den angeführten Gründen ab.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. ÖKR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

ÖKR. Dr. ...

